

Handlungshilfe für öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Erfassung von Elektro(nik)altgeräten und deren Mengenmitteilungen

Wichtige Änderungen im Jahr 2018

Es wird im Jahr 2018 zu wesentlichen Änderungen bzgl. der Erfassung von Elektro(nik)altgeräten (EAG) und den damit verbundenen Mengenmitteilungen kommen, auf die Sie als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) reagieren müssen. Darüber hinaus wird der offene Anwendungsbereich (sog. „open scope“) eingeführt. Aktuell sind nur die unter die zehn Kategorien fallenden EAG im Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), sofern sie nicht explizit aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind; zukünftig (ab dem 15.08.2018) werden sämtliche Elektro(nik)geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Auch hier sind bestimmte Elektro(nik)geräte durch eine explizite gesetzliche Ausnahmeregelung ausgeschlossen.¹



Diese Handlungshilfe informiert Sie als örE über die Änderungen und gibt Empfehlungen, wie in der Praxis verfahren werden kann, um den gesetzlichen Anforderungen des ElektroG zu entsprechen.

1 Bevorstehende Änderungen in 2018 im Hinblick auf den Anwendungsbereich und die Sammelgruppen

Die nachfolgenden Änderungen treten im Jahr 2018 gemäß ElektroG in Kraft und sind für Sie als örE von besonderer Relevanz:

ab
15.08.
2018

offener Anwendungsbereich:

Auch Produkte und Güter mit elektr(on)ischen Funktionen, die nicht unter die bisherigen 10 Kategorien fallen, können nun vom Anwendungsbereich erfasst sein (z. B. Möbel- und Bekleidungsstücke), sofern es sich dabei um Elektro(nik)geräte im Sinne des ElektroG handelt und keine der im Gesetz genannten Ausnahmen greift.

15.08.
2018

neuer Zuschnitt der Kategorien:

von 10 Kategorien zu 6 Kategorien (siehe Tabelle 3 in der Anlage)

01.12.
2018

neuer Zuschnitt der Sammelgruppen:

von 6 Sammelgruppen zu 6 "neuen" Sammelgruppen, die den 6 Kategorien im Wesentlichen entsprechen (siehe Tabelle 2)

¹ Hintergrund dafür ist die EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie), die mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 in nationales Recht umgesetzt wurde.

Weitere Informationen finden Sie im Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 40 vom 23.10.2015, Seite 1739-1773) das hier abgerufen werden kann: <http://www.bgbl.de>.

2 Änderungen bei der Erfassung von EAG im Jahr 2018

Nachfolgend wird Ihnen dargestellt, welche Änderungen im Jahr 2018 hinsichtlich der Erfassung und Optierung relevant sind.

2.1 Umgang mit „open-scope“-Geräten

Da „open-scope“-Geräte bereits vor dem 15.08.2018 auf dem Markt befindlich sind, können diese unmittelbar ab dem 15.08.2018 als EAG in der Entsorgung anfallen:

- Sie müssen die Rücknahme dieser Altgeräte **ab dem 15.08.2018** gewährleisten, unabhängig davon, ob die Erfassung in den derzeit oder ab dem 01.12.2018 gültigen Sammelgruppen erfolgt und ob die Sammelgruppen durch Sie optiert werden oder nicht.
- Sie müssen Verbraucher (private Haushalte) gemäß § 18 Abs. 1 ElektroG auf die neue Pflicht zur vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung für „open-scope“-Geräte informieren.

Es wird empfohlen, die Zuweisung von „open-scope“-Altgeräten in die zugehörige Sammelgruppe folgend der Abmessung des Gerätes vorzunehmen (siehe Tabelle 1). Grundsätzlich gilt, dass Sie „open-scope“-Altgeräte bilanziell den Mengen an EAG zuweisen und bei den Mengenmitteilungen (vgl. Kapitel 3) berücksichtigen müssen.

Tabelle 1: Zuweisung von "open-scope"-Altgeräten zu Sammelgruppen (SG)

Bezeichnung	Zuweisung zu Sammelgruppe bis einschließlich 30.11.2018	Zuweisung zu Sammelgruppe ab dem 01.12.2018
„Open-Scope“-Geräte mit äußerer Abmessung größer 50 cm	SG 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	SG 4: Großgeräte
„Open-Scope“-Geräte mit äußerer Abmessung kleiner oder gleich 50 cm	SG 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	SG 5: Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik

Zur Bestimmung der Abmessungen von EAG hat die stiftung ear Entscheidungshilfen veröffentlicht:

<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/abgrenzung-gross-kleingeraete/>

2.2 Überführung bestehender Optierungen von Sammelgruppen im Jahr 2018

Vor dem 15.08.2018 angezeigte Optierungen für bisherige, derzeit gültige Sammelgruppen werden zum 01.12.2018 von der stiftung ear wie folgt automatisch überführt (Tabelle 2).

Tabelle 2: Gegenüberstellung und Überführung von derzeit gültigen und ab dem 01.12.2018 gültigen neuen Sammelgruppen (SG)

aktuell gültig bis 30.11.2018		gültig ab dem 01.12.2018	
SG	Bezeichnung (gemäß § 14 Abs. 1 ElektroG)	SG	Bezeichnung (gemäß Art. 3 Nr. 5 a Artikelgesetz vom 24.10.2015)
1	Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte	4	Großgeräte
2	Kühlgeräte, ölgefüllte Radiatoren	1	Wärmeüberträger
3	Bildschirme, Monitore und TV-Geräte	2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
4	Lampen	3	Lampen
5	Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, Leuchten und sonstige Beleuchtungskörper sowie Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente	5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
6	Photovoltaikmodule	6	Photovoltaikmodule

Sollte die automatisch überführte „neue“ Sammelgruppe nicht die sein, die für Sie als optierende öRE gelten soll, haben Sie die Möglichkeit, bis zum 15.11.2018 die alternative „neue“ Sammelgruppe bei der stiftung ear anzuzeigen.

Eine Übersicht über die Anforderungen an die Erfassung der EAG nach dem neuen Zusammenschnitt der Sammelgruppen ab dem 01.12.2018 gibt auch die LAGA M 31A:

https://www.laga-online.de/documents/m-31-a-aktuell-stand-23-01-2017_mitgliederung_1503993226.pdf

2.3 Umgang mit nicht vollständig gefüllten Sammelbehältnissen ab dem 01.12.2018

Für den Fall, dass zum 01.12.2018 Sammelbehältnisse der jeweiligen Sammelgruppen noch nicht vollständig gefüllt sind, ist wie folgt zu verfahren:

- Die nicht vollständig gefüllten Sammelbehältnisse müssen nicht getauscht oder abgefahren werden.
- Die auf Ihrem Wertstoffhof befindlichen Sammelbehältnisse sind ab dem 01.12.2018 ausgehend von den neuen Sammelgruppen neu zu bezeichnen.
- Sie müssen diese Sammelbehältnisse ab dem 01.12.2018 gemäß den neuen, dann geltenden Sammelgruppen vollständig befüllen und auch als diese melden.

Fortan gilt ausschließlich die Erfassung und Bezeichnung der „neuen“ Sammelgruppen. Dies gilt sowohl für Sammelgruppen, die durch Sie optiert werden, als auch für Sammelgruppen, die der Abholkoordination unterliegen.

3 Mitteilungspflichten und Fristen von optierenden öRE in 2018

Als optierende öRE sind Sie gemäß § 26 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, folgendes der stiftung ear mitzuteilen:

1. die monatlich je Sammelgruppe und Kategorie an Erstbehandlungsanlagen (EBA) abgegeben EAG,
2. die im Kalenderjahr je Kategorie zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten EAG,
3. die im Kalenderjahr je Kategorie verwerteten EAG,
4. die im Kalenderjahr je Kategorie beseitigten EAG und
5. die im Kalenderjahr je Kategorie in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten EAG.

Sie müssen bei diesen Mitteilungen Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert ausweisen.

Nach § 26 Abs. 3 ElektroG müssen Sie als öRE außerdem der stiftung ear jährlich bis zum 30.

April die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den EBA zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 ElektroG nach Gewicht melden.

Aufgrund der zuvor genannten bevorstehenden Änderungen in 2018 müssen Sie als optierende öRE bei der Eigenverwertungsmitteilung folgende Fristen und Formen der Mitteilung beachten:

1. Melden Sie für die Monate **Januar bis einschließlich Juli 2018** Ihre monatliche Eigenverwertungsmitteilung in den **derzeit gültigen 6 Sammelgruppen** und **derzeit gültigen 10 Kategorien**. (Dies entspricht der bisherigen Datenmeldung.)
2. Melden Sie für die Monate **August bis einschließlich November 2018** Ihre monatliche Eigenverwertungsmitteilung in den **derzeit gültigen 6 Sammelgruppen** und **neuen 6 Kategorien**.
3. Melden Sie für die Monate **ab Dezember 2018** Ihre monatliche Eigenverwertungsmitteilung in den **neuen 6 Sammelgruppen** und **neuen 6 Kategorien**.

Sie müssen außerdem Ihre Jahres-Statistik-Mitteilung für das Kalenderjahr 2018 (abzugeben bis zum 30. April 2019) ausschließlich in der neuen Form (**neue 6 Kategorien**) der stiftung ear melden.

2018		optierende örE
Jan - Jul	Monatsmeldungen in	10 Kategorien + alte Sammelgruppen
Aug - Nov		6 Kategorien + alte Sammelgruppen
Dez		6 Kategorien + neue Sammelgruppen
Jahres-Statistik-Mitteilung in		6 Kategorien



Da Ihre Mengenmitteilungen im Wesentlichen auf Daten der annehmenden EBA beruhen, wird empfohlen, sich mit dieser EBA frühzeitig bzgl. der Änderungen bei der Datenbereitstellung abzustimmen.

Über die Änderungen bei der Datenerfassung bei EBA wurde ebenfalls ein Leitfaden ausgegeben, der hier abgerufen werden kann:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/handlungshilfe_2018_fuer_eba_0.pdf

Ihnen als optierende örE wird empfohlen, mengenübernehmende EBA auf diesen Leitfaden zur Gewährleistung einer korrekten Datenaufnahme hinzuweisen.

Anlage

Tabelle 3: Gegenüberstellung der 10 und 6 Kategorien (KAT)

aktuell gültig bis 14.08.2018		gültig ab dem 15.08.2018	
KAT	Bezeichnung (gemäß Anlage 1 ElektroG)	KAT	Bezeichnung (gemäß Art. 3 Nr. 11 Artikelgesetz vom 24.10.2015)
1	Haushaltsgroßgeräte	1	Wärmeüberträger
2	Haushaltskleingeräte	2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm ² enthalten
3	Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik	3	Lampen
4	Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule (seit 02/2016)	4	Großgeräte
5	Beleuchtungskörper	5	Kleingeräte
6	Elektrische und elektronische Werkzeuge	6	Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)
7	Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte		
8	Medizinische Geräte		
9	Überwachungs- und Kontrollinstrumente		
10	Ausgabeautomaten		

Weiterführende Informationen sind hier abrufbar: <https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/>